

Satzung der Gemeinde Wasbüttel

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. gültigen Fassung und § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wasbüttel.
2. Gemeindestraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
3. Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

1. Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Wasbüttel erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u. a. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen sowie das Anbringen von Werbeplakaten.
2. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
3. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
2. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen zurückgenommen oder widerrufen werden.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
4. Die/der Sondernutzungsberechtigte hat keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

1. Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
3. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Wasbüttel die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5

Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von Ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
3. Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Wasbüttel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die beabsichtigte Plakatierungsgröße sowie die Anzahl der Werbeträger anzugeben. Die Gemeinde Wasbüttel kann Erläuterungen zum Erlaubnis Antrag durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

2. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Wasbüttel zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wasbüttel.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 NStrG und des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen dieser Satzung (§ 3) eine Straße ohne eine dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis nutzt,
 - b) einer nach § 3 Abs. 1 Satz 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000€ geahndet werden.
3. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wasbüttel, den 29.04.2021

Der Bürgermeister



Jonas

